

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinklage für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.990.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.561.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	600.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.301.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.298.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.118.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.598.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	820.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.220.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.716.500 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.400.000 €** festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>336 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | <b>351 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | <b>343 v. H.</b> |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie einen Betrag von 2.000,00 € - bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 5.000,00 € - nicht übersteigen.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

1. die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
2. die der Verrechnung dienen,
3. die wirtschaftlich durchlaufend sind,
4. die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
5. die für abschlusstechnische Buchungen,
6. die zur Bildung von Rückstellungen und
7. die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Dinklage, 17.12.2019

Frank Bittner  
Bürgermeister

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 04.02.2020 unter dem Aktenzeichen 10-151410-03-2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 12.02.2020 bis einschließlich 20.02.2020 im Rathaus der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dinklage, 11.02.2020

  
Frank Bittner  
Bürgermeister